



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung

zur Möglichkeit der Einsichtnahme der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2011 der kommunalen Unternehmen des Landkreises Greiz

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 25.09.2012 folgendes beschlossen:

Die geprüften Jahresabschlüsse der nachfolgend aufgeführten Unternehmen wurden durch den Kreistag beschlossen.

Alle Jahresabschlüsse erhielten den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

- Kreiskrankenhaus Greiz GmbH
- Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH
- Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH
- Pflegeheim Ronneburg GmbH
- PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
- RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
- GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH
- „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH
- Medizinisches Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH – Poliklinik Greiz GmbH

2. Die Jahresabschlüsse 2011 und die Lageberichte liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, Sachgebiet Wirtschaft und Fremdenverkehr Zimmer 106

vom 08. Oktober bis 16. Oktober 2012

montags	von 7.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 7.00 bis 17.00 Uhr
mittwochs	von 7.00 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 7.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.00 bis 12.00 Uhr
aus.	

Greiz, den 26.09.2012

Martina Schweinsburg
Landrätin des Landkreises Greiz

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 25.09.2012 u. a. folgendes beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 1.907.006,40 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 415,26 EUR festgestellt.

- Der Jahresüberschuss in Höhe von 415,26 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

- Der Werkleitung des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk des zum Abschlussprüfer bestellten Wirt-

schaftsprüfers DÖNGES + LINKE GmbH für den Jahresabschluss 2011 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz, Zeulenroda, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der ThürEBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gera, den 25.04.2012

Siegel gez.
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2011 und der Lagebericht liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, Sachgebiet Wirtschaft und Fremdenverkehr, Zimmer 106

vom 08. Oktober bis 16. Oktober 2012

montags	von 7.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 7.00 bis 17.00 Uhr
mittwochs	von 7.00 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 7.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.00 bis 12.00 Uhr
aus.	

Greiz, den 2012-09-26

Martina Schweinsburg
Landrätin des Landkreises Greiz

Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.01.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011

A Erläuterungen

Gemäß Artikel 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat die zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen öffentlich zugänglich zu machen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) ist der Landkreis Greiz Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Greiz. Er hat die Aufgabe, den öffentlichen



Straßenpersonennahverkehr im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu planen, zu organisieren und zu finanzieren. Er ist für die Sicherstellung einer ausreichenden und wirtschaftlichen Verkehrsbedienung verantwortlich.

Der Landkreis Greiz ist damit zuständige örtliche Behörde im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

B Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge und der ausgewählten Betreiber

Der Kreistag des Landkreises Greiz hat mit Beschluss Nr. 385/2009 vom 24.02.2009 beschlossen, mit der Durchführung von öffentlichen Verkehrsleistungen in Aufgabenträgerschaft des Landkreises Greiz folgende Unternehmen zu betrauen:

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
Geraer Straße 7, 07973 Greiz

RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
Leibnizstraße 74, 07548 Gera

Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum
Wiesenring 29, 07554 Korbußen

Omnibusbetrieb Hartmut Piehler
Chursdorf Nr. 18, 07570 Seelingstädt

Mit Geltung ab 03.12.2009 wurden mit den Betreibern Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsverträge abgeschlossen. Darin sind Art und Umfang der Leistungserbringung geregelt. Grundlage bildet darüber hinaus der geltende Nahverkehrsplan 2008 bis 2012.

Die Genehmigungen für die Einrichtung und den Betrieb des Linienverkehrs gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar erteilt.

C Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Nach § 2 Abs. 1 ThürÖPNVG ist der öffentliche Personennahverkehr eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und soll im Interesse der Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen, der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellen.

1. Beschreibung der Bedienungsqualität

Schienegebundene Verkehre werden durch den Landkreis Greiz als Aufgabenträger nicht betrieben.

Im Landkreis Greiz werden insgesamt

11 Linien im Stadtbusverkehr und
43 Linien im Regionalbusverkehr

betrieben. Die Stadtbuslinien erschließen die Kreisstadt Greiz und die Städte Zeulenroda und Weida. Die Regionalbuslinien verbinden die Zentren im Landkreis und erschließen die Gemeinden und Ortsteile. Insgesamt 20 Linien führen in die kreisfreie Stadt Gera. 12 Linien schaffen die Verbindung mit angrenzenden Landkreisen, davon 6 auch in den Freistaat Sachsen.

Die Verkehrsangebote sind in Abhängigkeit von der Nachfrage und entsprechend den Vorgaben des Nahverkehrsplanes verknüpft und die Fahrpläne aufeinander abgestimmt.

Im Berichtszeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011 wurden insgesamt 4.001.006,8 genehmigte Fahrplankilometer erbracht, davon 736.369,2 im Stadtbusverkehr und 3.264.637,6 im Regionalbusverkehr.

a) Stadtbusverkehr

Linien-Nr.	Betreiber	von	nach	über	Bedienung	Fahrplankilometer
1	PRG	Schönfeld	Elsterberg	Dörlau	Mo – So	161.555,4
3	PRG	Greiz	Gommla	Silberloch	Mo – So	55.394,9
5	PRG	Greiz	Schönfeld	Waltersdorf	Mo – So	99.147,5
6	PRG	Greiz	Greiz	Pohlitz	Mo – So	144.173,3
7	PRG	Greiz	Waldhaus	Herrenreuth	Mo – Fr	33.584,4
8	PRG	Greiz	Krankenhaus	Reißberg	Mo – Fr	2.530,0
11	PRG	Greiz	Hasental		Mo – Sa	9.211,0
12	PRG	Greiz	Greiz	Moschwitz	Mo – So	52.768,3
13	PRG	Greiz	Laagweg		Mo – Fr	3.617,9
30	PRG	Stadtverkehr Zeulenroda			Mo – Fr	31.878,0
30	PRG	Rufbus Zeulenroda			Mo – So	
					bei Bedarf	119.485,5
217	RVG	Stadtverkehr Weida			Mo – Fr	23.023,0



Greiz

b) Regionalbusverkehr

Linien-Nr.	Betreiber	von	nach	über	Bedienung	Fahrplan-kilometer
2	PRG	Bernsgrün	Elsterberg	Arnsgrün	Mo – Fr	17.605,9
14	PRG	Greiz	Reichenbach	Friesen	Mo – Fr	30.208,2
18	PRG	Greiz	Reudnitz	Kahmer	Mo – Sa	77.811,0
19	PRG	Greiz	Fraureuth	Reudnitz	Mo – Fr	7.890,8
20	PRG	Greiz	Seelingstädt	Teichwolframs-dorf	Mo – Fr	127.392,0
21	PRG	Greiz	Berga	Waltersdorf	Mo – Fr	51.986,8
22	PRG	Berga	Berga	Waltersdorf	Mo – Fr	55.829,8
23	PRG	Greiz	Greiz	Wellsdorf	Mo – Fr	46.080,9
24	PRG	Greiz	Zeulenroda	Göttendorf	Mo – Fr	61.543,7
25	PRG	Greiz	Zeulenroda	Langen-wetzendorf	Mo – So	188.883,2
27	PRG	Greiz	Gera	Weida	Mo – Fr	160.014,3
28	PRG/RVG	Zeulenroda	Gera	Weida	Mo – Sa	227.871,6
32	PRG	Zeulenroda	Niederböhmersdorf		Mo – Fr	4.519,8
34	PRG	Zeulenroda	Auma	Dörtendorf	Mo – Fr	32.238,6
35	PRG	Zeulenroda	Zeulenroda	Pahren	Mo – Fr	31.269,3
36	PRG	Zeulenroda	Dobia	Pöllwitz	Mo – Fr	72.765,0
40	PRG	Zeulenroda	Neustadt	Auma	Mo – Sa	136.677,2
45	PRG	Zeulenroda	Auma	Stelzendorf	Mo – Fr	29.898,0
200	RVG	Gera	Hermisdorf	St.Gangloff	Mo – Sa	114.823,7
202	RVG	Gera	Schwarzbach	Mü-nchenberns-dorf	Mo – Sa	107.585,5
203	RVG	Gera	Eisenberg	Crossen	Mo – Fr	127.113,1
204	RVG	Gera	Eisenberg	Tautenhain	Mo – Sa	126.388,9
205	RVG	Gera	Gera	Rüdersdorf	Mo – Fr	44.960,4
208	RVG	Gera	Heuckewalde	Pölzig	Mo – Fr	103.503,2
211	Herzum	Gera	Beiersdorf	Ronneburg	Mo – Fr, So	244.897,2
212	Piehler	Gera	Friedmannsdorf	Seelingstädt	Mo – Sa	125.454,3
213	RVG/ Piehler	Gera	Zwickau	Werdau	Mo – Sa	146.068,6
214	RVG	Gera	Weida	Crimla	Mo – Fr	74959,2
216	PRG	Weida	Hohenölsen	Staitz	Mo – Fr	41.013,0
218	PRG	Weida	Seelingstädt	Wolfersdorf	Mo – Fr	109.818,1
219	RVG	Gera	Seelingstädt	Linda	Mo – Fr	70.660,7
220	RVG	Seifersdorf	Weida	Crimla	Mo – Fr	26.668,0
221	RVG	Gera	Seifersdorf	Schafpreskeln	Mo – Fr	5.634,5
222	RVG	Gera	Hermisdorf	Kraftsdorf	Mo – Fr	77.331,0
223	Herzum	Gera	Ronneburg	Kauern	Mo – Fr	43465,4
225	RVG	Weida	Münchenberns-dorf	Großebersdorf	Mo – Fr	51.993,5
226	RVG	Weida	Wünschendorf	Meilitz	Mo – Fr	14.629,4
227	RVG	Weida	Forstwolfersdorf	Niederpöllnitz	Mo – Fr	97.047,4
233	RVG	Gera	Birkhausen	Hundhaupten	Mo – Fr	34.159,6
236	Herzum	Ronneburg	Stolzenberg	Beerwalde	Mo – Fr	16.014,9
237	PRG	Gera	Zwirtschen	Ronneburg	Mo – Fr	20.568,9
353	RVG	Gera	Altenburg	Schmölln	Mo – So	58.084,1
HT-9	Herzum	Gera-Lusan	Drosen	Paitzdorf	Mo – Fr	21.308,9

2. Beschreibung der Beförderungsqualität

Im Berichtszeitraum sind 118 Busse für die Durchführung der Linienleistungen zum Einsatz gekommen, davon 1 Kleinbus. Für die Durchführung der Rufbusleistungen kommen PKW von Nachauftragnehmern zum Einsatz.

Die Linienbusse sind mit Fahrscheinverkaufssystem, Bordrechner, Fahrtziel- und Haltestellenanzeige entsprechend dem Stand der Technik nach Alter des Fahrzeugs ausgestattet.

Der derzeit geltende Nahverkehrsplan 2008 bis 2012 sowie die Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsverträge treffen Festlegungen zu Qualitätsstandards. Die Qualität wird regelmäßig durch die Betreiber nachgewiesen und vom Landkreis Greiz bei Bedarf überprüft.

3. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber den Betreibern

Im Berichtszeitraum wurden durch den Landkreis Greiz als Aufgabenträger auf der Grundlage der Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsverträge folgende Ausgleichsleistungen an die Betreiber geleistet:



PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz 1.546.117,00 Euro
Geraer Straße 7, 07973 Greiz

RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH 1.244.539,00 Euro
Leibnizstraße 74, 07548 Gera

Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum 205.969,00 Euro
Wiesenring 29, 07554 Korbußen

Omnibusbetrieb Hartmut Piehler 165.445,00 Euro
Chursdorf Nr. 18, 07570 Seelingstädt

Der Landkreis Greiz hat damit im Berichtszeitraum insgesamt 3.162.070,00 Euro an Ausgleichszahlungen an die Betreiberunternehmen geleistet. Davon entfällt auf die Finanzhilfen des Freistaates Thüringen gemäß der Richtlinie zur Förderung einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung im Straßenpersonennahverkehr in Thüringen vom 27.05.2010 ein Betrag in Höhe von 617.215,00 Euro. Der Betrag von 2.544.855,00 Euro entfällt auf eigene Mittel des Landkreises Greiz.

Kontakt: Landratsamt Greiz

Abteilung II

Abteilungsleiter Frank Korn

Tel. 03661 876 400

Fax: 03661 876 222

E-Mail: kreisentwicklung@landkreis-greiz.de

Internet: www.landkreis-greiz.de

• Der Feuerwehr Weida wird als Ausrückbereich das Territorium der Gemeinde Schömberg zugewiesen.

• Grundsätzlich hat der Bürgermeister der Gemeinde Schömberg oder dessen Beauftragter die Gesamteinsatzleitung gemäß § 23 Abs. 1 ThürBKG. Im Interesse der Gemeinde Schömberg kann in Absprache mit dem Einsatzführungsdienst der Feuerwehr Weida die Einsatzleitung am Gefahren- und Schadensort nach § 24 ThürBKG im Gemeindegebiet der Gemeinde Schömberg an den Einsatzführungsdienst (Einsatzleiter) der Feuerwehr Weida übergeben werden. Diese Entscheidung trifft der Einsatzleiter der FFW Schömberg.

• Übernimmt der Einsatzführungsdienst (Einsatzleiter) der Feuerwehr Weida auf Bitten des Einsatzleiters der FFW Schömberg die Einsatzleitung nach § 24 ThürBKG am Gefahren- oder Schadensort, so ist der Einsatzleiter im Einvernehmen mit der Gesamteinsatzleitung der Gemeinde Schömberg.

• Die Gemeinde Schömberg stimmt alle Änderungen in der Alarm- und Einsatzplanung mit der Feuerwehr Weida ab. Ein Ergebnisprotokoll ist zu fertigen.

• Die Gemeinde Schömberg wartet ihre Pressluftatmer und Atemanschlüsse in der Feuerwehr Weida. Die Gemeinde Schömberg entrichtet hierfür jährlich einen Festbetrag in Höhe von 60,00 € an die Stadt Weida. Die Material- und Kleinteilkosten sind laut Rechnungsbeleg zu zahlen.

• Die Feuerwehr der Gemeinde Schömberg unterstützt die Feuerwehr Weida mit einer Fahrzeugbesatzung auf Anforderung, wenn die Feuerwehr Weida weitere Kräfte im eigenen Zuständigkeitsbereich benötigt.

**Vereinbarung
zwischen der Gemeinde Schömberg
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Schumann
dienstansässig:
Schömberg 19, 07570 Schömberg
und der Stadt Weida
vertreten durch den Bürgermeister,
Werner Beyer
dienstansässig: Markt 1, 07570 Weida**

§ 1

Grundlage der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf der Grundlage der §§ 4 und 5 des ThürBKG i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113, 115) geschlossen.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

Zur Erfüllung der im Rahmen des örtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe obliegenden Aufgaben schließen die Gemeinde Schömberg und die Stadt Weida die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

Die Vertragsparteien halten es für erforderlich, dass die Gemeinde Schömberg und die Stadt Weida im Rahmen des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen allgemeinen Hilfe eng zusammenarbeiten. Sie sind entschlossen auf diesem Gebiet durch gemeinsam abgestimmte Maßnahmen die erforderlichen Aufgaben zu leisten.

Zu diesem Zweck vereinbaren sie:

• Die Feuerwehr Weida unterstützt unter Aufrechterhaltung des Eigenschutzes die Feuerwehr Schömberg mit Kräften und Mitteln im Rahmen des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen allgemeinen Hilfe ab der kleinsten Alarmstufe (Hilfe klein/Feuer klein). Hierzu sind bei mindestens 6 Einsatzkräften der Feuerwehr Weida der Alarmruf der Feuerwehr Schömberg auf die Funkmeldeempfänger mit aufgeschaltet, diese dient gleichzeitig der Feuerwehr Weida als Truppalarmschleife.

§ 3

Pflichten der Gemeinde Schömberg

Diese Vereinbarung entbindet die Gemeinde Schömberg nicht, eine dem ThürBKG und der ThürFwOrgVO entsprechende Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Durch diese Vereinbarung soll die Gemeinde Schömberg im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung im örtlichen Brandschutz und der allgemeinen örtlichen Hilfe durch die Feuerwehr Weida unterstützt werden.

§ 4

Kosten

- 1) Die Gemeinde Schömberg trägt die tatsächlichen Einsatzkosten. Für Kostenersätze gemäß § 48 ThürBKG sind die Kosten- und Gebührensatzung der Stadt Weida in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung zu bringen.
- 2) Schadensersatzansprüche der Stadt Weida wegen Zerstörung, Beschädigung und Verlust von Einsatzmitteln einschließlich der Beladung und Ausstattung bleiben unberührt.
- 3) Kosten für Einsätze im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Schömberg hat die Gemeinde Schömberg zu tragen. Die Stadt Weida ist abzüglich etwaiger Versicherungsleistungen vollumfänglich schadlos zu stellen. Die Stadt Weida ist nicht verpflichtet, sich auf Ansprüche gegen Dritte verweisen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Einsatzführungsdienst (Einsatzleiter) der Feuerwehr Weida im Einvernehmen mit der Gesamteinsatzleitung der Gemeinde Schömberg, die Einsatzleitung nach § 24 ThürBKG am Gefahren- bzw. Schadensort übernommen hat.

§ 5

Änderung der Kündigung

- 1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen ausnahmslos der Schriftform und gegenseitigen Zustimmung.
- 2) Ist die Feuerwehr Weida aufgrund ihrer Einsatzstärke oder ihres Ausbildungsstandes nicht mehr in der Lage, den Vertragsgegenstand zu erfüllen oder gibt die Stadt Weida die Bereitschaft zur Unterstützung auf, endet diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung.



Greiz

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll derjenige ergänzende und/oder ersetzende Regelungen erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 7
Inkrafttreten/Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Schömburg, den 21.08.2012 Gemeinde Schömburg	Weida, den 28.08.2012 Stadt Weida
gez. Schumann Bürgermeister (Siegel)	gez. Beyer Bürgermeister (Siegel)

Am 26.07.2012 erließ das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde folgenden Bescheid:

1. Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schömburg und der Stadt Weida vom 07.12.2011 / 21.06.2012 zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

gez. Christian Günzel

Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 23.08.2012, 15.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 07/12

Die Verbandsversammlung beschließt, dass die beitragsfähigen Investitionskosten für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zu 60 Prozent über Beiträge und zu 40 Prozent über Gebühren gedeckt werden. Die über Beiträge zu deckenden Investitionskosten sind, soweit es die Schmutzwasser- und Fäkalschlammabfuhr betrifft, über die zulässige Geschossfläche und, soweit es die Niederschlagswasserentsorgung anbelangt, über die Grundstücksfläche umzulegen (Beitragsmaßstab). Die Beitragssätze sind unter Berücksichtigung der nach Endausbau gegebenen Anschlussmöglichkeiten differenziert und vorteilsgerecht zu kalkulieren. Bei der Ermittlung der Grenzwerte für übergroße Grundstücke ist zwischen folgenden Bebauungs- und Nutzungsarten zu differenzieren: Grundstücke mit ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern, mit dreigeschossigen Wohnhäusern, mit vier- und fünfgeschossigen Wohnhäusern, mit mehrgeschossigen Wohnhäusern in Blockbebauung, mit ländlicher/sonstiger Wohnbebauung, mit untergeordneter Bebauung, mit gewerblicher/landwirtschaftlicher Nutzung sowie mit gesellschaftlicher Nutzung.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 08/12

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz (TAWEG).

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 09/12

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Vergabe der Leistungen zur Errichtung der Kläranlage Naitschau an die Bilfinger Berger Regiobau GmbH, Am Roten Berg 5, 99086 Erfurt entsprechend des vorgelegten Vergabevorschlages.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TAWEG)

(Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung – BS-EWS)
vom 25.09.2012

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b und 21a Absatz 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (Zweckverband TAWEG) folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungs-/Anschaffungsbeiträge).

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung (leitungsgebundene Entwässerungsanlage und bzw. oder Fäkalschlammabfuhr) besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle
 1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann;
 2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist;
 3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
 1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird;



2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst sobald und soweit die tatsächliche Bebauung erweitert wird;
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Zweckverbandes um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern bebaut sind, beträgt 770 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.001 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit dreigeschossigen Wohnhäusern bebaut sind, beträgt 539 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 701 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit vier- und fünfgeschossigen Wohnhäusern bebaut sind, beträgt 524 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 681 m².
 - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit mehrgeschossigen Wohnhäusern in Blockbebauung (sog. Neubaugebiete) bebaut sind, beträgt 4.338 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.639 m².
 - e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und ländlich bebaut sind (z. B. Mehrseitenhöfe), sowie für alle sonstigen Grundstücke, die mit Wohnhäusern bebaut sind, beträgt 1.415 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.840 m².
 - f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung beträgt 341 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 443 m². Ein Grundstück ist untergeordnet bebaut, wenn ein Wohnhaus nicht zulässig errichtet werden kann, eine gewerbliche, landwirtschaftliche oder gesellschaftliche Nutzung nicht gegeben ist und die baulichen Anlagen im Wesentlichen aus Garagen, überdachten oder unüberdachten Stellplätzen, Garten- und Wochenendhäusern oder Lauben außerhalb von Kleingartenanlagen mit Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) sowie sonstigen baulichen Nebenanlagen bestehen.
 - g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit vorwiegend gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzung beträgt 2.823 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.670 m².
 - h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit vorwiegend gesellschaftlicher Nutzung beträgt 3.006 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.908 m². Gesellschaftlich genutzte Grundstücke sind insbesondere mit Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Kirchen oder Vereinsheimen bebaut sowie als Friedhöfe, Sport- oder Kleingartenanlagen mit Kleingärten im Sinne des BKleingG genutzte Grundstücke.

Für die Anzahl der Geschosse von Wohnhäusern gemäß Buchstaben a), b), c) und d) sind diejenigen Geschosse maßgeblich, in denen Aufenthaltsräume im Sinne der Thüringer Bauordnung (ThürBO) zulässigerweise eingerichtet werden können oder tatsächlich eingerichtet sind.

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

- (3) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige Beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs-

und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet, sofern das auf dem Grundstück anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser in die leitungsggebundene Entwässerungsanlage eingeleitet werden kann. Kann nur das anfallende Schmutzwasser eingeleitet werden, wird der Beitrag nach der zulässigen Geschossfläche berechnet. Gleiches gilt, wenn weder Schmutz- noch Niederschlagswasser eingeleitet und lediglich die Fäkalschlammabfuhr genutzt werden kann.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB –) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstücks;
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich (§ 35 BauGB) erstrecken, der im Innenbereich befindliche Teil der Grundstücksfläche. Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich, bemisst sich der im Außenbereich befindliche Teil der beitragsrechtlich relevant genutzten Grundstücksfläche nach Buchstabe c).
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich die Grundfläche der an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des BKleingG festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.Die gemäß Buchstabe c) und d) ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) a) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO –) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ). Ist im Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld überschritten, so ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist dies maßgebend.
- b) Die zulässige Geschossfläche ist nach der für vergleichbare Baugebiete in der jeweiligen Mitgliedskommune des Zweckverbandes festgesetzten Nutzungsziffer zu ermitteln, wenn in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder kein Bebauungsplan vorhanden ist.
- c) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Sollte die tatsächliche Geschossfläche im Einzelfall höher sein, ist diese maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.



Greiz

- (5) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (6) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden herangezogen, soweit in ihnen Aufenthaltsräume im Sinne der ThürBO zulässigerweise eingerichtet werden können oder tatsächlich eingerichtet sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

- das Kanalnetz, inklusive Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich), Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)
- Zentralkläranlage gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag setzt sich bei Grundstücken, von denen das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser dauerhaft ohne Vorreinigung in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage eingeleitet werden kann (Vollanschluss bei dauerhaft zentraler Abwasserentsorgung), wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² Grundstücksfläche in €	je m ² Geschossfläche in €
--------------	------------------------------------------	---------------------------------------

- | | | |
|---------------------------------------------|------|------|
| 1. Kanalnetz, Haupt- und Verbindungssammler | 0,53 | 2,49 |
| 2. Zentralkläranlage | | 0,94 |
- Bei Grundstücken, von denen dauerhaft lediglich das anfallende Schmutzwasser ohne Vorreinigung in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage eingeleitet werden kann (Teilanschluss bei dauerhaft zentraler Abwasserentsorgung), setzt sich der Beitrag wie folgt zusammen:
- | Teilbeiträge | je m ² Grundstücksfläche in € | je m ² Geschossfläche in € |
|---------------------------------------------|------------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Kanalnetz, Haupt- und Verbindungssammler | | 2,49 |
| 2. Zentralkläranlage | | 0,94 |

- (2) Der Beitrag setzt sich bei Grundstücken, von denen das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser dauerhaft nur mit Vorreinigung in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage eingeleitet werden kann (dauerhaft dezentraler Abwasserentsorgung), wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² Grundstücksfläche in €	je m ² Geschossfläche in €
--------------	------------------------------------------	---------------------------------------

- | | | |
|---------------------------------------------|------|------|
| 1. Kanalnetz, Haupt- und Verbindungssammler | 0,51 | 2,40 |
| 2. Zentralkläranlage | | 0,68 |
- Bei Grundstücken, von denen dauerhaft lediglich das anfallende Schmutzwasser nur mit Vorreinigung in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage eingeleitet werden kann (dauerhaft dezentraler Abwasserentsorgung), setzt sich der Beitrag wie folgt zusammen:
- | Teilbeiträge | je m ² Grundstücksfläche in € | je m ² Geschossfläche in € |
|---------------------------------------------|------------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Kanalnetz, Haupt- und Verbindungssammler | | 2,40 |
| 2. Zentralkläranlage | | 0,68 |

- (3) Bei Grundstücken, die dauerhaft weder Schmutz- noch Niederschlagswasser in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage einleiten und lediglich die Fäkalschlammensorgung nutzen können (dauerhaft dezentraler Abwasserentsorgung), wird ein Beitrag von 0,68 € je m² Geschossfläche erhoben.

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9

Stundung

- (1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Beitragspflichtige nachweist, dass
- das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
 - die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.
- Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Ziffer 1 genannte Verhältnis hinausgeht.
- (2) Der Beitrag wird auf Antrag so lange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des BKleingG genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (5) Gemäß § 21a Absatz 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31.12.2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Absatz 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 EGBGB zum 01.01.2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Absatz 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10

Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. §§ 8 und 9 gelten entsprechend.

§ 11

Obliegenheiten der Beitragspflichtigen

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe des Beitrags maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 12

In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsatzung zur Entwässerungssatzung vom 09.12.2005 außer Kraft.

Greiz, den 25.09.2012

Grüner
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Absatz 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“



Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum **01.12.2012** die Stelle eines/einer

Mitarbeiters/in im Sozialpsychiatrischen Dienst

des Gesundheitsamtes, Sachgebiet 53.2, für eine Mutterschutz- und Elternzeitvertretung, mindestens bis April 2014, in Vollzeit zu besetzen.

Wesentliche Arbeitsaufgaben

Der sozialpsychiatrische Dienst betreut chronisch psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen. Weitere Betreuungsindikationen sind Menschen mit geistiger Behinderung in Krisensituationen und Suchtkranke.

Die Mitarbeiter führen Sprechstunden und Hausbesuche durch. Der sozialpsychiatrische Dienst ist rund um die Uhr im Bereitschaftsdienst für Kriseninterventionen und zur Prüfung von Unterbringungsbedingungen nach dem Thüringer Psychisch Krankengesetz (Thür.PsychKG) zuständig.

Eine weitere Aufgabe ist die aktive Mitwirkung und Koordination der Zusammenarbeit aller Leistungsträger in der gemeindepsychiatrischen Versorgung.

Voraussetzungen

Die Bewerberin/Bewerber sollen eine abgeschlossene Ausbildung als Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagoge, eine Gleichstellung als Sozialarbeiter oder eine vergleichbare Ausbildung besitzen.

Vorausgesetzt werden als persönliche Eignung Zuverlässigkeit, Flexibilität, ein hohes Maß an Selbständigkeit und Einsatzbereitschaft auch außerhalb der Dienstzeit.

Eine hohe psychische Belastbarkeit, gute PC-Kenntnisse und die volle Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst sind zwingend erforderlich.

Ein eigener PKW und die Führerscheinklasse B müssen vorhanden sein, ebenso die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke.

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe **S 11 TVöD/VKA**

Aussagefähige Bewerbungen (Lichtbild, tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) sind bis zum 14. Oktober 2012 im

Landratsamt Greiz, Personalamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

einzureichen.

Aus Kostengründen bitten wir die Bewerber/in, jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Stellenausschreibung

Beim Landratsamt Greiz sind einmal zum **baldmöglichsten Zeitpunkt** sowie zum **01.12. 2012** zwei Stellen befristet für Elternzeitvertretungen als

Arbeitsvermittlerin/Arbeitsvermittler

in den Teams Integration Greiz (sofort) und Zeulenroda (01.12. 2012) beim Jobcenter Greiz zu besetzen.

Wesentliche Arbeitsaufgaben

- Arbeitsvermittlung/-beratung und Integration von Arbeitnehmerkunden unter Berücksichtigung des individuellen Integrationsplanes
- Zuordnung der Arbeitnehmerkunden zu einer Betreuungsstufe und weiterführende Umsetzung/Aktualisierung, Motivierung der Arbeitnehmerkunden (z.B. Eingliederungsvereinbarung)
- Beratung der Arbeitnehmerkunden zu weitergehenden sozialen Fragestellungen der Bedarfsgemeinschaft
- Entscheidungen und Rechtsauskünfte zu Leistungen nach dem SGB II

Voraussetzungen

Die Bewerber sollten über einen Fachhochschulabschluss, eine vergleichbare Qualifikation oder ein vergleichbares Profil verfügen. Fundierte Computerkenntnisse (MS Word, MS Excel) sowie Verwaltungserfahrung müssen vorhanden sein. Wünschenswert sind fundierte Kenntnisse der Produkte und Verfahren einschließlich der relevanten Rechtsgrundlagen im Rechtskreis SGB II. Von Vorteil sind Grundkenntnisse des betrieblichen Personalwesens.

Von den Bewerbern werden eigenständige Problemlösung, Selbstorganisation und eigenverantwortliche Arbeitsplanung, Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Fortbildung erwartet.

Ein eigener PKW und die Führerscheinklasse B müssen vorhanden sein, ebenso die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Pkw für dienstliche Zwecke.

Die Vergütung erfolgt nach der

Entgeltgruppe 9 TVöD.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilung aus dem beruflichen Werdegang) reichen Sie bitte bis zum

10. Oktober 2012

im Personalamt des Landratsamtes Greiz, Dr. Rathenau-Platz 11, in 07973 Greiz, ein.

Aus Kostengründen bitten wir die Bewerber/in, jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.